

**Vereinbarung über das Pauschalbudget
der praktischen Ausbildung
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz
für 2024 / 2025**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PfIBG) vereinbaren

1. der Freistaat Thüringen
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
- für die zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde,

3. die Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen,

4. dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

5. der IKK classic,

6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt,

7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
vertreten durch den Vorstand,
- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
10. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – Landesgruppe Thüringen
(bpa)
vertreten durch den Vorstand,
11. der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
vertreten durch den Vorstand,
12. der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
13. der Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.
vertreten durch den Vorstand,
14. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
15. Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck
e. V.
vertreten durch den Vorstand,
16. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
vertreten durch den Vorstand,
17. der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V.
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
18. die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.
vertreten durch den Vorstand,
19. Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP)
vertreten durch den Vorstand,
20. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Thüringen e.V. (VDAB)
vertreten durch den Vorstand,
21. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., Landesver-
tretung Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
22. Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V. (BHP)
Vertreten durch den Vorstand,
23. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Pflegeeinrichtungen in Thüringen
vertreten durch die Vorsitzende,

- für die Vereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung im Land -

**das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbil-
dung wie folgt:**

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung beträgt für das

Kalenderjahr 2024: 9.070 Euro je Auszubildenden (Vollzeit) und für das
Kalenderjahr 2025: 9.485 Euro je Auszubildenden (Vollzeit).
- (2) Mit Vereinbarung der Pauschalbudgets 2024 / 2025 sind alle Verhandlungstatbestände für die Jahre 2024 und 2025 abgegolten.
 - a. Dem Pauschalbudget für die praktische Ausbildung liegt bei der Praxisanleitung der Mindestanspruch der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit des Auszubildenden gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV in der geltenden Fassung zugrunde.
 - b. Sofern tarifrechtliche Änderungen im TVöD zur Vergütung der Praxisanleiter vereinbart werden, finden diese in den Vergütungspauschalen 2026 / 2027 Berücksichtigung. Bei der Bemessung der Vergütungspauschalen wurde für die Praxisanleiter die Entgelttabelle TVöD-P Entgeltgruppe 8 Stufe 4 zu Grunde gelegt.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für Ausbildungen in Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung errechnet sich aus dem zutreffenden Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 des betreffenden Kalenderjahres, multipliziert mit 3 Jahren (Vollzeit) und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

§ 3 Anpassung und Kündigung gemäß § 30 Abs. 3 PflBG

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.
- (2) Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.